



Merkblatt Übersiedlung Rentnerinnen/Rentner (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**
Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und im In- und Ausland keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 Enge Beziehungen zur Schweiz**
Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können unter anderem wie folgt entstanden sein:
 - Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit)
 - Langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz
 - 2.2 Finanzielle Mittel**
Übersiedelnde müssen selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Rente oder Vermögen).
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:**
 - Lebenslauf
 - Strafregisterauszug
 - Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
 - Begründung, weshalb die Übersiedlung in die Schweiz stattfinden soll
 - Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
 - Kopie des gültigen Reisepasses
 - Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
 - Nachweis über Lebenshaltungskosten (Kopie des Mietvertrages der Wohnung, Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise)
- 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**
Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.
Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim kantonalen Migrationsamt einreichen.

Das Bewilligungsverfahren ist im Ausland abzuwarten.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.